

RICHTLINIE 94/51/EG DER KOMMISSION

vom 7. November 1994

zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen FortschrittDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter
Mikroorganismen in geschlossenen Systemen⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4' der Richtlinie 90/219/EWG sind gene-
tisch veränderte Mikroorganismen in zwei Gruppen
einzustufen, entsprechend dem Risiko, das sie darstellen ;
Anhang II der genannten Richtlinie bildet die Grundlage
für diese Einstufung.Angesichts der Erfahrungen auf dem Gebiet der Anwen-
dung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlos-
senen Systemen und des allgemeinen Fortschritts auf dem
Gebiet der Biotechnologie, sowie aufgrund einer Untersu-
chung über die derzeitigen Risiken, erscheint eine Über-
arbeitung der Einstufungen der genetisch veränderten
Mikroorganismen angezeigt.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der
genannten Richtlinie eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang II der Richtlinie 90/219/EWG wird durch den
Anhang dieser Richtlinie ersetzt.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 30. April 1995 die
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um
dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten die oben genannten
Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften
selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröf-
fentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitglied-
staaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 7. November 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1.

*ANHANG**„ANHANG II***KRITERIEN ZUR EINSTUFUNG VON GENETISCH VERÄNDERTEN MIKROORGANISMEN
IN DIE GRUPPE I**

Ein genetisch veränderter Mikroorganismus ist in Gruppe I GVM einzustufen, wenn die folgenden Eigenschaften erfüllt sind :

- i) Von dem Empfänger- oder Ausgangs-Mikroorganismus ist nicht zu erwarten, daß er bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten verursacht.
 - ii) Die Eigenschaften des Vektors und des Inserts sind derart, daß sie den genetisch veränderten Mikroorganismus nicht mit einem Phänotyp ausstatten, von dem zu erwarten ist, daß er bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten verursacht, oder von dem zu erwarten ist, daß er nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
 - iii) Von dem genetisch veränderten Mikroorganismus ist nicht zu erwarten, daß er bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten verursacht und es nicht zu erwarten, daß er nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“
-